

Protokoll

Öffentliche Version

13. Gemeinderatssitzung

Sitzungstermin	Montag, 8. November 2021
Sitzungsort	Gemeindeverwaltung, Gemeinderats-Saal
Sitzungsdauer	18.30 Uhr bis 20.30 Uhr
Öffentliche Sitzung	18.30 Uhr bis 19.00 Uhr
Gemeinderat	Fabian Gloor, Gemeindepräsident, Vorsitz Deborah Geiser, Ressortleiterin öffentliche Sicherheit Theodor Hafner, Ressortleiter Bildung Martin Rötheli, Ressortleiter Finanzen und Steuern Thomas von Arx, Ressortleiter Umwelt und Verkehr Nicole Wyss, Ressortleiterin Gesundheit und soziale Sicherheit Gerda Graber, Leiterin Verwaltung Dominik Langenstein, Leiter Bau Rolf Niederer, Leiter Finanzen Madeleine Gabi, Stabsstelle, Protokoll
Entschuldigt	Dirk Weber, Ressortleiter Bau und Raumordnung
Geschäftsprüfungskommission	--
Medien	--

Traktanden

B-Geschäft öffentlich

2021-257	Begrüssung Protokoll und Traktandenliste	GP
2021-258	Budgetgemeindeversammlung vom Montag, 13. Dezember 2021; Festlegung der Traktanden	GP
2021-259	Gestaltungsplan ARA Falkenstein Ausbau 4. Stufe; Verabschiedung zur kantonalen Vorprüfung	RBR
2021-260	Reservoir Hinterberg; Verzicht auf Abschluss einer Vereinbarung mit der Bürgergemeinde über künstliches Niederhalten von Wald	RU
2021-261	Investitionsvorhaben von CHF 470'000 für die Erweiterung der Löschwasserversorgung Industrie Mitte; Genehmigung der Schlussabrechnung für Konto 7101.5031.53 mit einer Kreditunterschreitung von CHF 163'311.60	RU
2021-263	Volksschulamt Solothurn; Genehmigung Leistungsvereinbarung (kurze Periode 2021 - 2022)	RB

Traktandum Nr. 2021-257

Registatur-Nr. 0.1.2.1

Begrüssung Protokoll und Traktandenliste

Geschäftseigner Fabian Gloor, Gemeindepräsident
Entscheidungsgrundlagen
Traktandenbericht verfasst durch Madeleine Gabi, Stabsstelle

1. Begrüssung

Der Gemeindepräsident begrüsst die Anwesenden zur heutigen Gemeinderatssitzung.

2. Protokoll

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 25. Oktober 2021 wird genehmigt.

3. Traktandenliste

Es wird die Öffnung folgender Traktanden verlangt: 2021-258 und 2021-264.

Zwei Traktanden werden auf die nächste Sitzung verschoben.

Mit diesen Änderungen wird die Traktandenliste stillschweigend genehmigt.

Mitteilung an
- Akten

Budgetgemeindeversammlung vom Montag, 13. Dezember 2021; Festlegung der Traktanden

Geschäftseigner Fabian Gloor, Gemeindepräsident
 Entscheidungsgrundlagen --
 Traktandenbericht verfasst durch Madeleine Gabi, Stabsstelle

1. Zuständigkeiten und Information

§§20 – 22 GG regeln die Einberufung und die Einladungsfristen für die Durchführung einer Gemeindeversammlung. Gemäss §8 GO sind die Stimmberechtigten mindestens sieben Tage – im vorliegenden Fall wegen des Erscheinungstermins des Anzeigers am Donnerstag, 2. Dezember 2021 – im Voraus zur Gemeindeversammlung einzuladen.

2. Sachverhalt

Der Gemeinderat legt die Traktandenliste der ordentlichen Budgetgemeindeversammlung vom Montag, 13. Dezember 2021 fest:

1	Begrüssung, Wahl der Stimmzähler und Genehmigung der Traktandenliste Referent: Fabian Gloor, Gemeindepräsident		
2	Totalrevision Schulzahnpflegereglement Referentin: Nicole Wyss, Ressortleiterin Gesundheit und soziale Sicherheit		
3	Totalrevision Gebührenreglement Gemeindeverwaltung Referent: Fabian Gloor, Gemeindepräsident		
4	Teilrevision Reglement über die Abwassergebühren Referent: Thomas von Arx, Ressortleiter Umwelt und Verkehr		
5	Budget 2022 Referent: Martin Rötheli, Ressortleiter Finanzen und Steuern		
	5.1 Kurzvorstellung Finanzplan Referent: Martin Rötheli, Ressortleiter Finanzen und Steuern		
	5.2 Investitionsrechnung 2022	Bruttokredit	
	5.2.1 Investitionsvorhaben Sanierung Rainbünthenweg, inkl. Abwasserleitung und Ersatz der Wasserleitung Referent: Thomas von Arx, Ressortleiter Umwelt und Verkehr	CHF	680'000
	5.2.2 Investitionsvorhaben Neubau Erschliessung Leuenfeld West, inkl. Beleuchtung, Umgestaltung Leuenplatz, Landerwerb und Neubau der Abwasser- und der Wasserleitung Referent: Thomas von Arx, Ressortleiter Umwelt und Verkehr	CHF	970'000
	5.2.3 Investitionsvorhaben Neubau Erschliessung unter der Gass, inkl. Beleuchtung, Landerwerb und Neubau Abwasserleitung sowie Neubau der Wasserleitung Referent: Thomas von Arx, Ressortleiter Umwelt und Verkehr	CHF	1'135'000

	5.2.4 Investitionsvorhaben Sanierung und Umbau Reservoir Hinterberg; Erhöhung des Investitionskredits um CHF xxx'xxx auf CHF xxx'xxx Referent: Thomas von Arx, Ressortleiter Umwelt und Verkehr	CHF	xxx'xxx
	5.3 Erfolgsrechnung 2022 Referent: Martin Rötheli, Ressortleiter Finanzen und Steuern		
	5.4 Genehmigung Stellenplan 2022 Referent: Fabian Gloor, Gemeindepräsident		
	5.5 Festlegung der Steuerfüsse für das Steuerjahr 2022 Referent: Martin Rötheli, Ressortleiter Finanzen und Steuern		
	5.6 Genehmigung des Budgets und Finanzierungsnachweis Referent: Martin Rötheli, Ressortleiter Finanzen und Steuern		
6	Postulat Wilhelm; Antrag auf Nichterheblicherklärung Referent: Fabian Gloor, Gemeindepräsident		
7	Informationen und Verschiedenes		

Aus dem Temin der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2021 ergeben sich aufgrund der gesetzlichen Gegebenheiten folgende definitiven und unabänderlichen Termine:

Verabschiedung der GV-Traktanden durch den Gemeinderat	Stabsstelle	08.11.2021
Eingabe der Traktandenberichte für Botschaft	Einreichen bei Stabsstelle	15.11.2021
Erstellen der Botschaft	Stabsstelle	16.11.2021
Verabschiedung der Botschaft durch den Gemeinderat	Stabsstelle	22.11.2021
Inserat im Anzeiger vom 02.12.2021; Hauptinserat	Stabsstelle	30.11.2021
Botschaft und Budget auf Homepage stellen; Beginn der Auflagefrist	Stabsstelle	02.12.2021
Auflage der Unterlagen (Botschaft und Budget) in Schalterhalle	Stabsstelle / Leiter Finanzen	02.12.2021
Inserat im Anzeiger; Reminder	Stabsstelle	09.12.2021
Fertigstellen Präsentation	Stabsstelle	09.12.2021
Organisation Personal Eingangskontrolle	Stabsstelle	09.12.2021
Allenfalls Schutzkonzept anpassen	Stabsstelle	09.12.2021
Ausdruck Stimmregister	BL Einwohnerdienste	13.12.2021

3. Antrag an den Gemeinderat

Dem Gemeinderat wird beantragt, der Traktandenliste zuzustimmen.

Die Termine und die vorgelegten Pendenzen- und Aufgabenliste seien zur Kenntnis zu nehmen.

4. Erwägungen

--

5. Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

- 5.1 Der vorliegenden Traktandenliste wird zugestimmt.
- 5.2 Traktandum 5.2.4 ist zu ergänzen, sobald die Zahlen vorliegen.
- 5.3 Die Termine sowie die Pendenzen- und Aufgabenliste werden zur Kenntnis genommen.

Mitteilung an

- Gemeindepräsident
- Referenten Gemeindeversammlung
- Leiterin Verwaltung
- Leiter Bau
- Leiter Finanzen
- Stabsstelle
- Bereichsleiterin Einwohnerdienste
- Bereichsleiter Hausdienste
- Akten

Gestaltungsplan ARA Falkenstein Ausbau 4. Stufe; Verabschiedung zur kantonalen Vorprüfung

Geschäftseigner	Dirk Weber, Ressortleiter Bau und Raumordnung
Entscheidungsgrundlagen	Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften, Umweltverträglichkeitsbericht, Raumplanungsbericht vom 9. September 2021
Traktandenbericht verfasst durch	Dominik Langenstein, Leiter Bau

1. Zuständigkeiten und Information

Der Gemeinderat ist die oberste Planungsbehörde und gemäss § 23 der Gemeindeordnung zuständig für die raumplanerische Entwicklung der Gemeinde.

2. Sachverhalt

Die ARA Falkenstein hat heute eine Reinigungskapazität von rund 35'000 Einwohnerwerten. Zusätzlich werden die Abwässer von zwei Grosseinleitern mit einer Vorbehandlungsanlage behandelt. Zudem wird Flotat-Cosubstrat der Firma Bell zur Verfaulung angenommen.

Seit den letzten Ausbaumassnahmen vor 25 Jahren stehen umfangreiche Werterhaltungsmassnahmen an. Im Weiteren muss die ARA Falkenstein als eine von ca. 100 ARAs der Schweiz eine Stufe zur Elimination von Mikroverunreinigungen, resp. Spurenstoffen nachrüsten. Betroffen sind ARAs mit mehr als 80'000 angeschlossenen Einwohnern und solche, die das gereinigte Abwasser in besonders sensible Gewässer einleiten zu welcher die ARA Falkenstein gehört.

Aufgrund der erreichten Reinigungs-Kapazitätsgrenze und dem zukünftigen Bevölkerungswachstum, der Erweiterung / Neubau Bell Schweiz AG in Oensingen und eines möglichen Anschlusses der Gemeinde Niederbipp an den Zweckverband ist ein Ausbau der ARA-Falkenstein unumgänglich. Es wird mit einem Ausbauziel von 55'000 Einwohnerwerten und einer maximalen Zuflusskapazität im Regenwetterfall von 520 l/s gerechnet.

Für Abwasserreinigungsanlagen mit einer Kapazität von mehr als 20'000 Einwohnergleichwerten gilt eine Umweltverträglichkeitsprüfpflicht (UVP-Pflicht). Gemäss kantonalem Planungs- und Baugesetz (PBG) unterliegen "Bauten und bauliche Anlagen, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist", der Gestaltungsplanpflicht. Das massgebliche Verfahren für die UVP ist im vorliegenden Fall somit das Gestaltungsplanverfahren nach §§ 15ff und 46 PBG.

Grundlage des Gestaltungsplans ARA Falkenstein bilden folgende technische Berichte der Hunziker Betatech:

- ARA Falkenstein, Optimierung V-GEP Massnahmen ARA Kapazität 2050; 26. Januar 2021
- Bauprojekt ARA Falkenstein, Dimensionierung Biologie; 28. Mai 2021
- ARA Falkenstein, Bauprojekt Ausbau Biologie / EMV, Technischer Bericht Bauablauf; 22. Juli 2021
- Machbarkeit provisorischer Anschluss der Gemeinde Niederbipp an die ARA Falkenstein, 22. Juli 2021

Der Zweckverband ARA-Falkenstein hat an seiner Sitzung vom 1. September 2021 die Unterlagen des Gestaltungsplans behandelt und einstimmig zuhanden der Vernehmlassung durch die Gemeinde Oensingen verabschiedet.

Ausgangslage

Der Planungsperimeter umfasst die Parzelle GB Oensingen Nr. 1050 sowie Teile der Parzelle GB Oensingen Nr. 1049 (Mutation ausstehend). Die Gesamtfläche des Planungsperimeters beträgt 21'446 m².



Folgende raumplanerische und baurechtliche Grundlagen sind für den Gestaltungsplan verbindlich oder richtungweisend:

- Rechtsgültiger Zonenplan (RRB Nr. 508 vom 3. April 2018)
- Rechtsgültiges Zonenreglement (RRB Nr. 508 vom 3. April 2018)
- Teilzonen- und Gestaltungsplan Kläranlage und Kompostieranlage (RRB Nr. 1304 vom 26. April 1994)
- Grundbuch / Dienstbarkeiten

Projektbeschreibung

Ausbau 4. Reinigungsstufe ARA Falkenstein: Der gesamte Ausbau auf die 4. Reinigungsstufe kann innerhalb des heutigen ARA-Geländes in den vorhandenen Bausubstanzen angeordnet werden. Dazu wurde ein Umbau- und Etappenplan zur steten Aufrechterhaltung des ARA-Betriebs entwickelt.

Der Ausbau sieht folgende Projektelemente vor: Die Erneuerung der Vorreinigung mit Rechen und Sandfang, der Umbau der Biologiestufe mit Integration der Membrantechnik und Pulveraktivkohle-Zugabe mit Einhausung mittels Witterungsschutzhalle. Auf der Witterungsschutzhalle soll eine Photovoltaikanlage (PV) installiert werden. Mit dieser kann ein Teil des Gesamt-ARA-Stromverbrauchs gedeckt werden. Im Weiteren wird eine spezielle Stickstoff-Eliminationsanlage zur Behandlung der Rückläufe aus der Schlammbehandlung gebaut, damit die verfügte Stickstoff-Frachtlimite des Kantons eingehalten werden kann. Neben der Witterungsschutzhalle und der neuen Überdachungen wird ein 100 m³ Silo für Pulveraktivkohle (PAK) als Neubau realisiert.

Die Dimensionierung der ARA, sowie die technische Begleitung des Umbaus erfolgt durch die Firma Hunziker Betatech (Details sind den technischen Berichten zu entnehmen). Unter Berücksichtigung des etappierten Vorgehens wird mit einer Bauzeit von zwei bis drei Jahren gerechnet.

Das Projekt ist mit den kantonalen Aufsichtsbehörden, Amt für Umwelt Kanton Solothurn (AfU SO) und dem Amt für Wasser und Abfall Kanton Bern (AWA BE) abgesprochen.

Planungszweck und Verfahren

Der vorliegende Gestaltungsplan ARA Falkenstein verfolgt folgende übergeordnete Zielsetzungen:

- Erfüllen der Gestaltungsplanpflicht gemäss dem kantonalen Planungs- und Baugesetz unter Einbezug und Abgleich der Interessen verschiedener Akteure.
- Schaffen der planungsrechtlichen und gestalterischen Grundlagen für die nachhaltige und qualitativ hochwertige Entwicklung des Gebiets auf der Grundlage der vorgenannten Berichte der Hunziker Betatech AG.

Der Raumplanungsbericht nach Art. 47 RPV zeigt den Planungsprozess sowie die Recht- und Zweckmässigkeit des vorgesehenen Projekts auf. Er dokumentiert die Interessenabwägung und die möglichen Auswirkungen des Vorhabens aus raumplanerischer Sicht.

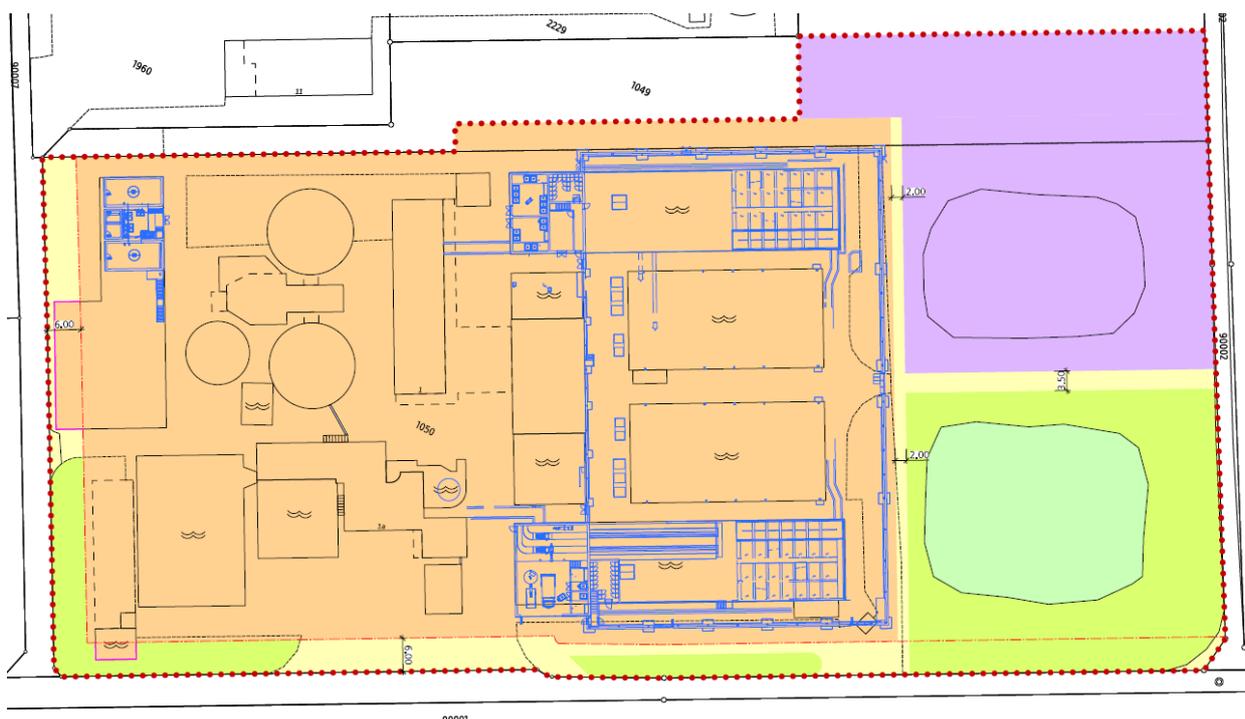
Der vorliegende Gestaltungsplan mit SBV bedingt ein Nutzungsplanverfahren nach kantonalem Recht gemäss §§ 15-21 PBG. Der Plan erhält nach der kantonalen Vorprüfung, der öffentlichen Mitwirkung, der öffentlichen Auflage mit Einsprachemöglichkeit und nach der Publikation des Genehmigungsbeschlusses (Regierungsratsbeschluss) im Amtsblatt Rechtskraft.

Die rechtsgültige Ortsplanung der Einwohnergemeinde Oensingen wurde mit RRB Nr. 508 am 3. April 2018 genehmigt. Zwischen dem rechtsgültigen Zonenplan der Gemeinde und dem noch rechtsgültigen Gestaltungsplan "Kläranlage und Kompostieranlage" (RRB Nr. 1304 vom 26. April 1994) besteht eine Diskrepanz. Die Spezialzone für eine Erweiterung der ARA wurde nicht in den Zonenplan der Gemeinde übernommen. Dennoch wird der genannte Gestaltungsplan auf dem Zonenplan als weiterhin rechtsgültig ausgewiesen.

Somit ist der Teilerhalt dieser Zone im neuen Gestaltungsplan konform. Ansonsten liegt das Gestaltungsplan-Areal in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen. Es handelt sich um eine Erweiterung der bestehenden Anlage. An der Nutzung des Areals wird festgehalten.

Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften

Der vorliegende Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften regelt insbesondere die Nutzung, Gestaltung und die Erschliessung der Parzelle GB Oensingen Nr. 1050 sowie Teile der Parzelle GB Oensingen Nr. 1049 (Mutation ausstehend). Im Folgenden werden die wesentlichen Festlegungen des Gestaltungsplans mit SBV kurz erläutert.



Innerhalb der Baubereiche ist die Stellung der Bauten nicht vorgeschrieben.

Im Baubereich ARA (siehe Gestaltungsplan) sind betriebsnotwendige Bauten und Anlagen zur Abwasserreinigung und Schlammbehandlung, sowie Silobauten, Werkstätten, Garagen, Containerabstellplätze, Büros, Sitzungszimmer, Energiegewinnungsanlagen und sanitäre Anlagen zugelassen. Zudem dient der Baubereich der internen Erschliessung und Parkierung.

Die Verkehrsflächen dienen der Erschliessung des Areals und zur Sicherstellung der Notzufahrten.

Der Bereich Grünfläche ist naturnah zu gestalten. Dieser dient insbesondere der Versickerung des anfallenden Meteorwassers. Die Weiher dürfen als oberirdische Versickerungsanlagen genutzt werden. Der südliche bestehende Weiher ist in dessen Lage und Dimension richtungsweisend zu erhalten.

Der Bereich für eine Erweiterung der ARA dient der Landsicherung für spätere Ausbauten der ARA Falkenstein. Für die Erweiterung ist erneut ein Gestaltungsplan nach §§ 44-47 des PBG erforderlich.

Ein allfälliger Wiederaufbau der über die Baulinien hinausragenden Gebäudeteile wird mit einer Vorbaulinie gesichert.

Die mit dem Gestaltungsplan verbundenen, detaillierten Sonderbauvorschriften beabsichtigen, den Vorstellungen der Gemeinde in einem optimalen Ausmass Rechnung zu tragen. Dabei ist eine Abweichung von den allgemeinen baupolizeilichen Bestimmungen möglich (§45 PBG). Bei der vorliegenden Planung wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, indem Grenz- und Gebäudeabstandsunterschreitungen des Baubereichs ARA gegenüber der dem nördlichen Nachbargrundstück GB Oensingen Nr. 1049 und der Parzelle GB Oensingen Nr. 1059 erlaubt werden. Dafür sind auch keine dinglichen Rechte wie Grenz- oder Näherbaurechte notwendig.

Architektur: Die Materialwahl und die Farbgebung der Fassaden haben zur Vereinheitlichung des äusseren Erscheinungsbildes und zur Integration ins Landschaftsbild beizutragen. Es ist darauf zu achten, dass die Gebäudehüllen keine grösseren reflektierenden Flächen aufweisen.

Umgebungsgestaltung: Die Aussenflächen sowie die nicht überbauten oder versiegelten Flächen im Geltungsbereich sind konsequent naturnah zu gestalten (nährstoffarmer Untergrund, standortheimische Pflanzen). Der südöstlich gelegene Weiher ist zu unterhalten und in dessen Umgebung ist die Biodiversität zu fördern. Ebenso ist die Fläche des nordöstlich gelegenen Weihers zu unterhalten und in dessen Umgebung die Biodiversität zu fördern, solange diese nicht für die Nutzung gemäss Baubereich ARA benötigt wird.

Die Weiher dürfen aber auch zur Versickerung des anfallenden Meteorwassers genutzt werden.

Dachgestaltung: Die Dachformen sind grundsätzlich frei. Werden neue Flachdächer erstellt sind diese extensiv zu begrünen (nährstoffarmes Substrat) und als Retentionsvolumen für Meteorwasser zu nutzen. Massgebend ist die SIA-Norm 312 "Begrünung von Dächern". Ausnahme bilden Bauten in Leichtbauweise, deren Ziel die Steigerung der Ressourceneffizienz ist.

Als Ausgleichsfläche für die nicht vorhandene Biodiversität auf nicht begrüneten Dachflächen dient die naturnahe Grünfläche östlich des Baubereichs ARA.

Energie: Die Nutzung der Dachflächen im Baubereich ARA durch photovoltaische und / oder thermische Solaranlagen ist vorzusehen, auch durch Dritte, soweit dies ökologisch, betrieblich und wirtschaftlich sinnvoll ist und dem keine weiteren schützenswerten Interessen entgegenstehen.

Die Gebäudeheizung sowie die Aufbereitung von Warmwasser haben soweit möglich durch Abwärme aus dem eigenen Betrieb oder durch Abwärme nahegelegener Dritter, z.B. der BV Kompostieranlage Oensingen AG zu erfolgen.

Das gewonnene Klärgas ist soweit aufzubereiten, dass es in das bestehende Erdgasnetz eingespeist oder verstromt werden kann. Die Aufbereitung und Einspeisung oder Verstromung kann durch Dritte, z. B. die BV Kompostieranlage Oensingen AG erfolgen.

Emissionen: Lichtemissionen sind auf ein Minimum zu beschränken. Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens ist die SIA-Norm 491 "Vermeidung von unnötigen Lichtemissionen" anzuwenden. Auf eine nächtliche Beleuchtung von Logos, Reklamen etc. zwischen 22:00 und 06:00 Uhr ist zu verzichten. Das Anbringen von Logos und Schriftzügen ist nur an den Fassaden zulässig und darf die Fassadenhöhe nicht überschreiten.

Projektauswirkungen und Interessenabwägung

Kommunales Interesse: *Das Vorhaben ist im Sinne der Gemeinde Oensingen. Es bestehen keine Interessenskonflikte.*

Raumplanung: Zwischen dem rechtsgültigen Zonenplan der Gemeinde und dem noch rechtsgültigen Gestaltungsplan "Kläranlage und Kompostieranlage" (RRB Nr. 1304 vom 26. April 1994) besteht eine Diskrepanz. Die Spezialzone für eine Erweiterung der ARA wurde nicht in den Zonenplan der Gemeinde übernommen. Dennoch wird der genannte Gestaltungsplan auf dem Zonenplan als weiterhin rechtsgültig ausgewiesen. Somit ist der Teilerhalt dieser Zone im neuen Gestaltungsplan konform. Ansonsten liegt das Gestaltungsplan-Areal in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen. Es handelt sich um eine Erweiterung der bestehenden Anlage. An der Nutzung des Areals wird festgehalten.

Die im Projekt vorgesehene Nutzung ist unter Einhaltung der übrigen planerischen Rahmenbedingungen zonenkonform.

Siedlung und Verkehr: Der Planungserimeter grenzt nördlich an die öBA und ansonsten an die Landwirtschaftszone. Die nächstgelegene Wohnzone in Oensingen befindet sich mehr als 600 m entfernt. Südlich wird der Perimeter durch die Dünern bzw. die Autobahn A1 begrenzt. Es befinden sich keine Gebäude mit Schutzstatus im Perimeter.

Betreffend Siedlung und Ortsbild besteht kein Interessenskonflikt.

Erschliessung MIV und LV: Der Planungserimeter ist bereits heute über die Kestenholzstrasse und Fröschenlochstrasse erschlossen. Aufgrund der Umbauten werden keine Änderungen an der Zufahrt wie auch der internen Erschliessung vorgenommen.

Verkehrsaufkommen: Im Jahresmittel ergibt sich ein Verkehrsaufkommen mit Personenwagen von ca. 13 Fahrten pro Tag; diese Fahrten werden grösstenteils durch die Mitarbeitenden ausgelöst. Aufgrund der Arbeitszeiten vor Ort ist damit zu rechnen, dass nur in Ausnahmefällen Fahrten vor 06 Uhr bzw. nach 18 Uhr stattfinden.

Nutzfahrzeugfahrten (Muldenkipper, Silofahrzeuge, Tankfahrzeuge) beschränken sich im Jahresmittel auf 2 Fahrten pro Tag. Die Transportfahrten mit Nutzfahrzeugen ereignen sich ausschliesslich zwischen 06 Uhr und 18 Uhr.

Die Erschliessung des Projektperimeters ist für den MIV und LV sichergestellt. Die Leistungsfähigkeit des übergeordneten Verkehrsnetzes wird nicht eingeschränkt.

Ver- und Entsorgung: Gemäss rechtsgültiger genereller Wasserversorgungsplanung (GWP) (RRB 1841 vom 23. Oktober 2006) ist der Perimeter erschlossen. Die GWP sieht keine Erweiterung der Trink- und Löschwasserversorgung vor.

Gemäss der rechtsgültigen Generellen Entwässerungsplanung (GEP) (RRB Nr. 1497 vom 26. August 2003) gilt für das Gebiet Versickerungsprüfpflicht. Diese Versickerungsprüfpflicht wird wahrgenommen, indem das Meteorwasser von neu zu erstellenden Dachflächen konsequent in der östlichen Grünfläche in den Weihern zur Versickerung gebracht wird. Geplant ist, das anfallende Dachwasser über eine Vorreinigung (Schlammsammler) in den nördlichen Weiher einzuleiten, diesen als Retention zu nutzen und das Wasser anschliessend im südlichen Weiher über die belebte Bodenschicht versickern zu lassen.

Damit entspricht das Entwässerungskonzept den gesetzlichen Vorgaben.

Natur und Umwelt:

Landschaft und Natur: Der Geltungsbereich des Gestaltungsplanes bildet zusammen mit der BV Kompostieranlage Oensingen AG eine Art Insel innerhalb der intensiv genutzten Landwirtschaftszone. Durch das Vorhaben wird mit Ausnahme eines Weges um die neue Halle kein nicht bereits heute überbautes Land beansprucht.

Die im Ostbereich des Perimeters gelegenen Grünflächen mit zwei Weihern bilden ökologische Inseln innerhalb der intensiv genutzten Landwirtschaftsflächen. Diese beiden Weiher mit der umliegenden Bepflanzung werden durch den Natur- und Vogelschutzverein Oensingen unterhalten. Der Verein hat den Schutz der Tier- und Pflanzenwelt sowie den Schutz der Lebensräume für die Tier- und Pflanzenwelt im Fokus. Aus Sicht des Vereins spricht nichts gegen das Ausbauvorhaben. Auch die Einleitung von Meteorwasser in einen Weiher wird befürwortet. Heute müssen die beiden Weiher mittels einer Pumpe mit Wasser aus der Dünern gespeist werden.

Vom Dorf Oensingen betrachtet wird sich der Ausbau gegenüber der bestehenden Struktur nicht stark hervorheben. Einzig die neuen Überdachungen anstelle der offenen Becken können das Bild des Betrachters verändern. Daher ist in den Sonderbauvorschriften festgehalten, dass die Farbgebung der Fassaden zur Vereinheitlichung des äusseren Erscheinungsbilds und zur Integration ins Landschaftsbild beizutragen hat. Die Materialwahl und die Farbgebung der Fassaden ist der Baubehörde mit dem Baugesuch zur Bewilligung einzureichen.

Umwelt: Die Auswirkungen des künftigen Betriebs der ARA Falkenstein auf die Umwelt werden im UVB im Detail aufgezeigt und beurteilt.

Die Untersuchungen in den Bereichen Luftreinhaltung, Lärm, Erschütterung, NIS, Grundwasser, Oberflächengewässer und aquatische Ökosysteme, Entwässerung, Boden, Altlasten, Abfälle, umweltgefährdende Stoffe, umweltgefährdende Organismen, Störfallvorsorge / Katastrophenschutz, Wald, Flora, Fauna, Lebensräume, Landschaft und Ortsbild, Kulturdenkmäler, archäologische Stätten, Naturgefahren zeigten, dass die gesetzlichen Anforderungen in allen Bereichen eingehalten werden und das Vorhaben damit als umweltverträglich beurteilt werden kann.

Die Massnahmen aus dem UVB sind integrierender Bestandteil der Nutzungsplanung und zwingend umzusetzen.

Gemäss dem rechtsgültigen kommunalen Plan Naturgefahren (RRB Nr. 508 vom 3. April 2018) besteht keine Gefahr durch Naturgefahren.

Der vorliegende Gestaltungsplan ARA Falkenstein mit Sonderbauvorschriften weist keine signifikanten Interessenskonflikte mit den in der Interessensabwägung behandelten Aspekten auf. Der Erlass des Gestaltungsplans inkl. Sonderbauvorschriften ist daher recht- und zweckmässig.

3. Antrag an den Gemeinderat

Der Gestaltungsplan ARA Falkenstein mit Sonderbauvorschriften und Umweltverträglichkeitsbericht vom 9. September 2021 sollen dem Amt für Raumplanung (ARP) zur kantonalen Vorprüfung eingereicht werden.

4. Erwägungen

Die Abteilung Bau hat der Bau- und Planungskommission an der Sitzung vom 4. November 2021 empfohlen, den nächsten Verfahrensschritt (kantonale Vorprüfung) für den Gestaltungsplan und Umweltverträglichkeitsbericht ARA Falkenstein dem Gemeinderat zu beantragen. Die Bau- und Planungskommission hat dem Antrag einstimmig stattgegeben.

Das Geschäft wird zudem an der Werkkommissionsitzung vom 4. Dezember 2021 zur Kenntnis gebracht.

5. Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

5.1 Der Gestaltungsplan ARA Falkenstein mit Sonderbauvorschriften und Umweltverträglichkeitsbericht vom 9. September 2021 ist dem Amt für Raumplanung (ARP) zur kantonalen Vorprüfung einzureichen.

5.2 Die Abteilung Bau wird mit der Umsetzung beauftragt.

Mitteilung an

- Amt für Raumplanung
- Zweckverband ARA-Falkenstein, Enzo Cessotto, Fröschenlochstrasse 1, Postfach 9, 4702 Oensingen
- BSB + Partner Ingenieure und Planer, Rolf Riechsteiner, Von Roll-Strasse 29, 4702 Oensingen
- Gemeindepräsident
- Ressortleiter Bau und Raumordnung
- Präsident Bau- und Planungskommission
- Leiterin Verwaltung
- Leiter Bau
- Akten

Reservoir Hinterberg; Verzicht auf Abschluss einer Vereinbarung mit der Bürgergemeinde über künstliches Niederhalten von Wald

Geschäftseigner Thomas von Arx, Ressortleiter Umwelt und Verkehr
Entscheidungsgrundlagen Baurechtsvertrag SDR, Bel. 1118, 4. August 1982
Entwurf Vereinbarung zwischen dem Forstbetrieb der BG und der EG Oensingen
Traktandenbericht verfasst durch Stefan Janzi, Abteilung Bau

1. Zuständigkeiten und Information

Entsprechend §§ 23 ff der Gemeindeordnung i.V.m. § 70 Gemeindegesetz liegt die Behandlung und Kompetenz für die Abwicklung dieses Geschäfts beim Gemeinderat.

2. Sachverhalt

Im Zusammenhang mit der geplanten notwendigen Reduktion der Waldbodenstärke über dem Reservoir Hinterberg und der Entfernung der bestehenden Bestockung, zur Reduktion der statischen Belastung des Bauwerks fand am 19. Oktober 2021 eine Begehung vor Ort statt. Die Bürgergemeinde hat anlässlich dieser Begehung einen Entwurf einer Vereinbarung zwischen dem Forstbetrieb der Bürgergemeinde und der Einwohnergemeinde Oensingen abgegeben. Diese Vereinbarung sieht vor, dass nebst den Kosten für die Rodung, welche in den Investitionskosten enthalten sind, folgende zusätzliche jährliche Unterhaltskosten von der Einwohnergemeinde an die Bürgergemeinde zu entrichten seien:

- CHF 500.00 p.a. für das Niedrighalten, insb. Mulchen und
- CHF 150.00 p.a. Inkonvenienz (Ertragsausfall für die Waldbewirtschaftung)

Mit öffentlicher Urkunde vom 4. August 1982 wurde gestützt auf die Art. 675 und 779 ff ZGB zu Gunsten der Einwohnergemeinde Oensingen, zu Lasten des Grundstücks GB Oensingen Nr. 145 im Eigentum der Bürgergemeinde Oensingen ein selbständiges und dauerndes Baurecht SDR Nr. 2999 für das Reservoir Hinterberg für die gesetzliche Maximaldauer von 100 Jahren, also bis am 4. August 2082 begründet. Folgende relevante Bestimmungen sind darin enthalten:

Ziffer III. Erwerbspreis des Baurechts

Die Grundeigentümerin überlässt der Bauberechtigten das Baurechtsgrundstück in dem den Parteien bekannten heutigen Zustand unentgeltlich. Als Gegenleistung wird die Bauberechtigte ab 1974 auf den bisher von der Grundeigentümerin geleisteten jährlichen Beitrag von 1/3 Anteil an die Unterhaltskosten der Kantonsstrasse (ausmachend CHF 6'000 bis CHF 9'000 jährlich) verzichten.

Ziffer VII. Bereitstellung, Nutzung und Unterhalt des Baurechtsgrundstücks

Die Rodung des Baurechtsgrundstücks erfolgt durch die Grundeigentümerin (BG Oensingen) auf ihre Kosten. Nach der Bauvollendung wird die Neuaufforstung, die Pflege und die Nutzung ebenfalls von der Grundeigentümerin (BG Oensingen) auf ihre eigene Rechnung übernommen. Als Ersatz für den zu rodenden Schutzwald von 45 ar 15 m² [4'512m²] wird die Bürgergemeinde bis zum 1. Mai 1975 im "Aebisholz" eine gleich grosse Fläche Land neu aufforsten.

3. Antrag an den Gemeinderat

Die Bürgergemeinde sei darauf hinzuweisen, dass sowohl der Ertragsausfall für die waldwirtschaftliche Nutzung, wie auch der Aufwand für den Unterhalt und die Pflege der Vegetation auf dem Reservoir (ca. 1'600 m²) bei der Begründung des Baurechts geregelt und finanziell abgegolten worden sind. Auf den Abschluss der vorliegenden Vereinbarung sei darum zu verzichten.

Die Entschädigung zur Pflege und Unterhalt wird in Ziffer VII. des vorgenannten Baurechtsvertrags abschliessend geregelt und erfährt aufgrund der Reduktion der Waldbodenmächtigkeit keine Änderung. Bereits heute ist die Pflege und Unterhalt der Fläche auf dem Reservoir durch die Bürgergemeinde, auf ihre Kosten und ihre Rechnung auszuführen. Für den Ertragsausfall hat die Bürgergemeinde gemäss der vorgenannten Abmachung bereits eine Fläche von 4'512 m² an neuem Wald zur Nutzung erhalten.

4. Erwägungen

Kein Wortbegehren.

5. Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschliesst:

- 5.1 Auf den Abschluss der vorliegenden Vereinbarung wird verzichtet. Sowohl Ertragsausfall für die waldwirtschaftliche Nutzung, wie auch der Aufwand für den Unterhalt und die Pflege der Vegetation auf dem Reservoir (ca. 1'600 m²) wurden bei der Begründung des Baurechts geregelt und finanziell abgegolten.
- 5.2 Bereits heute ist die Pflege und Unterhalt der Fläche auf dem Reservoir durch die Bürgergemeinde, auf ihre Kosten und ihre Rechnung auszuführen. Für den Ertragsausfall hat die Bürgergemeinde gemäss der vorgenannten Abmachung bereits eine Fläche von 4'512 m² an neuem Wald zur Nutzung erhalten. Die Entschädigung zur Pflege und Unterhalt wird in Ziffer VII. des vorgenannten Baurechtsvertrags abschliessend geregelt und erfährt aufgrund der Reduktion der Waldbodenmächtigkeit keine Änderung.

Mitteilung an

- Bürgergemeinde (in Briefform)
- Ressortleiter Umwelt und Verkehr
- Leiter Bau
- Akten

Investitionsvorhaben von CHF 470'000 für die Erweiterung der Löschwasserversorgung Industrie Mitte; Genehmigung der Schlussabrechnung für Konto 7101.5031.53 mit einer Kreditunterschreitung von CHF 163'311.60

Geschäftseigner Thomas von Arx, Ressortleiter Umwelt und Verkehr
 Entscheidungsgrundlagen Gemeinderatsbeschluss vom 23. August 2021 (2021-190)
 Verpflichtungskreditkontrolle Konto 7101.5031.53
 Traktandenbericht verfasst durch Rolf Niederer, Leiter Finanzen

1. Zuständigkeiten und Information

Der Gemeinderat hat am 18. Januar 2021 entschieden, dass ihm Schlussabrechnungen im Falle einer Unterschreitung des Investitionskredits zur Beschlussfassung vorzulegen sind. Die Gemeindeversammlung ist im Rahmen der Verpflichtungskreditkontrolle anlässlich der Rechnungsgemeindeversammlung zu orientieren.

Der Investitionskredit wurde unterschritten.

Für dieses Geschäft ist die Abteilung Bau zuständig. In Unterstützung der genannten Abteilung wurde der Traktandenbericht durch den Leiter Finanzen verfasst. Die vorliegende Investition schloss mit einer Kreditunterschreitung ab.

2. Sachverhalt

Alle nachfolgenden Beträge verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer. Am 23. August 2021 genehmigte der Gemeinderat den definitiven Beitragsplan der Erschliessungsbeiträge für die Erweiterung der Löschwasserversorgung Industrie Mitte (Konto 7101.5031.53). Am 10. September 2021 stellte die Abteilung Finanzen Rechnung an die Parteien (total: CHF 200'675.40). Gegen den definitiven Beitragsplan ging keine Einsprache ein, und alle fünf Rechnungen wurden vollumfänglich beglichen. Dementsprechend kann der Investitionskredit abgerechnet werden. Die Gesamtbruttoausgaben fielen massiv tiefer als geplant aus. Die Gemeindeversammlung sprach am 10. Dezember 2018 einen Kredit über CHF 470'000. Die Bruttoausgaben beliefen sich auf lediglich CHF 306'688.40, was einer Kreditunterschreitung von CHF 163'311.60 entspricht. Die Einnahmen betragen insgesamt CHF 246'898.40 (Beiträge der Solothurnischen Gebäudeversicherung SGV: CHF 46'223, Erschliessungsbeiträge CHF 200'675.40). Daraus ergibt sich eine Nettoinvestition von CHF 59'790 (Bruttoausgaben von CHF 306'688.40 abzüglich Einnahmen von CHF 246'898.40).

3. Antrag an den Gemeinderat

Folgende Schlussabrechnung sei zu genehmigen:

– Konto 7101.5031.53 (Spezialfinanzierung Wasser)			
Bruttokredit	CHF	470'000.00	
Bruttoausgaben	CHF	306'688.40	
Kreditunterschreitung	CHF	163'311.60	

4. Erwägungen

Eine Übersicht der Einnahmen und Ausgaben dieses Investitionskredits liegt den Auflageakten bei.

5. Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

5.1 Folgende Schlussabrechnung wird genehmigt:

– **Konto 7101.5031.53 (Spezialfinanzierung Wasser)**

Bruttokredit	CHF	470'000.00
<u>Bruttoausgaben</u>	CHF	<u>306'688.40</u>
Kreditunterschreitung	CHF	163'311.60

5.2 Die Abteilung Finanzen wird mit der Aktualisierung der Verpflichtungskreditkontrolle beauftragt.

Mitteilung an

- Ressortleiter Umwelt und Verkehr
- Leiterin Verwaltung
- Leiter Finanzen
- Leiter Bau
- Akten

Volksschulamt Solothurn; Genehmigung Leistungsvereinbarung (kurze Periode 2021 - 2022)

Geschäftseigner	Theodor Hafner, Ressortleiter Bildung
Entscheidungsgrundlagen	Entwurf Leistungsvereinbarung
Traktandenbericht verfasst durch	Madeleine Gabi, Stabsstelle

1. Zuständigkeiten und Information

Als kommunale Aufsichtsbehörde der Regelschule ist der Gemeinderat zuständig für die Genehmigung der Leistungsvereinbarung 2021 – 2022.

Die Leistungsvereinbarung stützt sich auf die §§ 5^{bis} und 5^{ter} des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969 (BGS 413.11) sowie die §§ 13^{bis} und 13^{ter} der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz vom 5. Mai 1970 (BGS 413.121.1). Die Vereinbarungspunkte richten sich nach der Volksschulgesetzgebung.

2. Sachverhalt

Dieses Jahr fallen das Ende bzw. der Beginn der Legislaturperiode (vier Jahre Dauer) sowie der Leistungsvereinbarungsperiode (drei Jahre Dauer) zusammen. Dem Verband Solothurner Einwohnergemeinden VSEG und dem Verband Schulleiterinnen und Schulleiter Solothurn VSL SO ist es aus fachlichen und organisatorischen Gründen ein grosses Anliegen, dass die Leistungsvereinbarungsperiode künftig verschoben zur Legislaturperiode festgelegt wird und vier Jahre dauert.

Diesem Anliegen kommt das Volksschulamt nach, indem einmalig eine kurze einjährige Leistungsvereinbarungsperiode mit den aus der Leistungsvereinbarung 2018 bis 2021 bekannten Zielsetzungen eingeschoben wird, um anschliessend in einen Vierjahreszyklus zu kommen, der jeweils ein Jahr später als die Legislaturperiode beginnt. Aufgrund der kürzeren Dauer der Leistungsvereinbarung werden von der Schule im Abschlussgespräch zum Reporting nur eines der drei Leistungsziele präsentiert.

3. Antrag an den Gemeinderat

Dem Gemeinderat wird beantragt, der vorliegenden Leistungsvereinbarung Volksschule 2021 bis 2022, Schulträger Nr. 98, zuzustimmen.

4. Erwägungen

Die Leistungsvereinbarung klärt den Geltungsbereich und die Dauer, die erwarteten Leistungen, die Zuständigkeiten sowie das Reporting.

Das schriftliche Reporting der kommunalen Aufsichtsbehörde muss bis am 15. September 2022 zuhänden des Volksschulamts erfolgen. Die Schule schätzt ein, inwieweit sie die einzelnen Leistungsziele erreicht hat und gibt Erläuterungen dazu. Die Einschätzung dient als Grundlage für das anschliessende Reportinggespräch von kommunaler Aufsichtsbehörde, Schulleitung und kantonaler Fachperson Schulqualität.

Die Erteilung des Leistungsauftrags an die Schulleitung erfolgt durch die Gemeinde als kommunale Aufsichtsbehörde.

5. Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

- 5.1 Der Leistungsvereinbarung 2021 bis 2022, Schulträger Nr. 98, wird zugestimmt.
- 5.2 Der Gemeindepräsident und die Leiterin Verwaltung werden zur Unterzeichnung der Leistungsvereinbarung legitimiert.

Mitteilung an

- Volksschulamt Solothurn
- Gemeindepräsident
- Ressortleiter Bildung
- Leiterin Verwaltung
- Schulleitung
- Akten

Oensingen, 08. November 2021

GEMEINDERAT OENSINGEN

Gemeindepräsident

Stabsstelle

Fabian Gloor

Madeleine Gabi